

Anschlussbedingungen

für nichtöffentliche Brandmeldeanlagen

an die Alarmübertragungsanlage

der

einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung,
den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst im

Kreis Siegen-Wittgenstein



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil der Anschlussbedingungen.....	3
1.1	Geltungsbereich und Zweckbestimmung	3
1.2	Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen und Konzessionär	3
1.3	Teilnehmer / Betreiber von Brandmeldeanlagen.....	3
1.4	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung zur Leitstelle	4
1.4.1	Brandmeldeanlage	4
1.4.2	Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Aufschaltung an die Alarmübertragungsanlage	4
1.4.3	Campus-Lösung bei Brandmeldeanlagen	5
2	Komponenten für die Feuerwehr	5
2.1	Zufahrt und Zugänglichkeit auf das Grundstück.....	5
2.2	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3).....	5
2.3	Freischaltelement (FSE).....	6
2.4	Blitzleuchte	6
2.5	Erstinformationsstelle (EIS) und Bedienelemente für die Feuerwehr	6
2.6	Beleuchtung im Objekt	7
3	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	7
3.1	Feuerwehr-Laufkarten	7
3.2	Laufkarten-Drucker / elektronische Laufkarten	7
3.3	Feuerwehrplan.....	7
3.4	Beauftragte und unterwiesene Personen des Betreibers.....	8
4	Brandmelder und Melder-Kennzeichnungen	8
4.1	Nichtautomatische Melder	8
4.2	Automatische Melder	8
4.3	Verdeckt angebrachte Melder	8
4.4	Revisionsleitern	8
4.5	Melder in Aufzugsschächten	9
4.6	Melder-Kennzeichnung.....	9
5	Ansteuerungen, Löschanlagen und Alarmierungseinrichtungen	9
5.1	Brandfallsteuerungen	9
5.2	Löschanlagen	10
5.3	Alarmierungseinrichtungen und Sprachalarmanlagen	10
5.4	Gebäudefunkanlagen	10
6	Inbetriebnahme, Abnahme und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	10
6.1	Ablauf bei Neuaufschaltungen und Erweiterungen von Brandmeldeanlagen.....	10
6.2	Abnahme der Brandmeldeanlage.....	11
6.3	Schließzylinder der Feuerwehr-Schließung und Umstellschloss für FSD 3.....	11
6.4	Kosten für Feuerwehreinsätze durch Brandmeldeanlagen	11
7	Wartung / Instandhaltung.....	12
8	Störung, Abschaltung und Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen.....	12
8.1	Revisionsaltungen – Abmelden der ÜE für Wartungsarbeiten	12
8.2	Störungen der Übertragungseinrichtung	12
8.3	Maßnahmen bei Störung oder Abschaltung der Übertragungseinrichtung	13
8.4	Aktiver Online-Alarm zur Leitstelle	13
8.5	Außerbetriebnahme / Stilllegung von Brandmeldeanlagen	13
9	Bauliche und betriebliche Änderungen.....	13
10	Gültigkeit.....	13
11	Abkürzungen und Begriffsbestimmungen.....	14

1 Allgemeiner Teil der Anschlussbedingungen

1.1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Diese Anschlussbedingungen regeln die Planung, Einrichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen, die über die Alarmübertragungsanlage (AÜA) für Brandmeldungen zur einheitlichen Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst des Kreises Siegen-Wittgenstein (Leitstelle) aufgeschaltet werden. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen oder Änderungen bestehender Brandmeldeanlagen in Objekten in allen Städte und Gemeinden im Kreisgebiet.

Die Anschlussbedingungen ergänzen die unter 1.4 genannten normativen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf feuerwehrspezifische Anforderungen. Sie sollen den örtlich zuständigen Feuerwehren eine schnelle Orientierung und ein effektives Eingreifen in den vielen verschiedenen Objekten ermöglichen.

Mit dem Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage über die Übertragungsanlagen für Brandmeldungen auf die Leitstelle des Kreises Siegen-Wittgenstein erkennt der Teilnehmer der Brandmeldeanlage diese Anschlussbedingungen verbindlich an.

1.2 Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen und Konzessionär

Der Kreis Siegen-Wittgenstein betreibt eine Übertragungsanlage für Brandmeldungen (AÜA) auf Konzessionsbasis, an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Teilnehmern / Betreibern von Brandmeldeanlagen (BMA) aufgeschaltet werden können.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat als Konzessionsgeber für die Einrichtung und den Betrieb einen Konzessionär beauftragt. Der beauftragte Konzessionär errichtet und betreibt eigenverantwortlich eine Alarmübertragungsanlage mit Aufschaltungen von Brandmeldungen über eine Übertragungseinrichtung (ÜE) beim Teilnehmer auf die Leitstelle des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Der Anschluss der ÜE kann sowohl über den beauftragten Konzessionär, als auch über vom Kreis Siegen-Wittgenstein zugelassene Fachunternehmer (FU) indirekt über die AES (Clearingstelle) des Konzessionärs erfolgen.

1.3 Teilnehmer / Betreiber von Brandmeldeanlagen

Der Teilnehmer oder Betreiber ist derjenige, dessen Brandmeldeanlage über eine Übertragungseinrichtung unmittelbar an die Alarmübertragungsanlage angeschlossen ist. Der Teilnehmer / Betreiber einer Brandmeldeanlage kann selbst entscheiden, ob er eine ÜE direkt über den Konzessionär auf die Leitstelle oder über den zugelassenen Fachunternehmer indirekt über die AES des Konzessionärs auf die Leitstelle anschließt.

Der Anschluss einer Brandmeldeanlage auf die Leitstelle des Kreises Siegen-Wittgenstein erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist unter Verwendung der Anlage 1 schriftlich an den Konzessionär der Übertragungsanlage oder einen zugelassenen Fachunternehmer zu richten. Die Kontaktdaten des Konzessionärs und der zugelassenen Fachunternehmer sind in der Anlage 7 aufgeführt.

Der beauftragte Konzessionär oder die zugelassenen Fachunternehmer schließen mit dem Teilnehmer einer Brandmeldeanlage einen Anschlussvertrag für die ÜE ab. Danach leitet der Konzessionär bzw. der ausgewählte zugelassene Fachunternehmer den Antrag unverzüglich an die zuständige Brandschutzdienststelle sowie die Leitstelle und als Fachunternehmer an den Konzessionär weiter.

Die nach diesen Anschlussbedingungen erforderlichen Abstimmungen müssen rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme mit der Brandschutzdienststelle erfolgen. Die zuständige Brandschutzdienststelle für alle Kommunen im Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Siegen ist der Kreis Siegen-Wittgenstein, für Objekte in der Stadt Siegen die Feuerwehr Siegen. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner sind in der Anlage 7 aufgeführt.

1.4 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung zur Leitstelle

1.4.1 Brandmeldeanlage

Die Brandmeldeanlagen mit Aufschaltung zur Leitstelle sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Dabei sind insbesondere die folgenden Bestimmungen, Normen und Regelwerke der Technik zu beachten u.a.:

- DIN 14675 Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb
- DIN 14661 Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehrwesen - Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- DIN 33404-3 Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- DIN / VDE 0800-1 Fernmeldetechnik- Errichtung und Betrieb der Anlagen
- DIN / VDE 0833 Teile 1 bis 4: Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN / VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DIN / EN 50849 Elektroakustische Notfallwarnsysteme (VDE 0828 Teil 1)
- DIN / EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- VdS-Richtlinie 2105 Schlüsseldepots – Anforderungen an Anlagenteile
- VdS-Richtlinie 2350 Schlüsseldepots – Planung, Einbau und Instandhaltung

- M-LAR Muster-Leitungsanlagenrichtlinie
- PrüfVO NRW Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten

Die Konformität des Brandmeldesystems und die im System verwendeten Bestandteile müssen von einer anerkannten Prüfstelle, z.B. nach DIN EN 54 geprüft und zugelassen sein.

Die BMA darf nur von Fachfirmen oder von eigenen Fachdiensten des Betreibers unter Beachtung der DIN 14675 geplant, errichtet und instandgehalten werden. Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle ist die Fachkunde in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Planung, Ausführung und Änderung der Brandmeldeanlage ist rechtzeitig vor dem Montagebeginn im Rahmen einer Projektierung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen (siehe Abschnitt 6.1).

Der Betreiber der BMA trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlage entstehen. Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind.

1.4.2 Übertragungseinrichtung (ÜE) zur Aufschaltung an die Alarmübertragungsanlage

Die Übertragungseinrichtung wird vom Konzessionär oder den zugelassenen Fachunternehmern eingerichtet und instandgehalten. Sie ist im gesicherten Funktionsbereich der BMA im Nahbereich der Brandmeldezentrale zu installieren.

In Abstimmung mit dem Konzessionär oder dem FU darf sie auch zur Übertragung von Sabotage-, Störungs- und Zusatzmeldungen zum Konzessionär bzw. dem FU verwendet werden.

Die notwendigen Verkabelungen für den Anschluss der ÜE sind vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen. Das umfasst u.a.:

- Netzanschluss 230 Volt, vorzugsweise über den gleichen Stromkreis und Sicherung wie die BMZ.
- Verbindungsleitung von der ÜE zum Anschlusspunkt des Netzanbieters und zum ggf. erforderlichen Standort der Mobilfunk-Antenne.
- Verbindungsleitung zur Anbindung der ÜE an die BMZ.
- Für die Anschaltung der ÜE werden IP- Netzleitungen und redundanten IP-Verbindungen über das Mobilfunknetz vom Konzessionär oder dem FU eingerichtet. Diese Netze sind ausschließlich für die Anschaltung der ÜE zu verwenden

1.4.3 Campus-Lösung bei Brandmeldeanlagen

Bei weitläufigen Objekten mit separaten Gebäudeteilen ist eine so genannte Campuslösung anzustreben. Dabei können mehrere Gebäude als eigenständige Objektadresse mit eigener Meldererkennung technisch durch eine gemeinsame Übertragungseinrichtung zur Leitstelle aufgeschaltet werden. Deshalb muss die Übertragungseinrichtung eine differenzierte Übertragung von Brandmeldungen ermöglichen. Je Anlaufpunkt ist eine separate Brandmeldung zu übertragen.

Diese Einzelobjekte müssen jeweils über die erforderliche Feuerwehr-Infrastruktur nach Abschnitt 2 der Anschlussbedingungen verfügen. Die Einzelheiten sind rechtzeitig vorab mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2 Komponenten für die Feuerwehr

2.1 Zufahrt und Zugänglichkeit auf das Grundstück

Bei einem Brandalarm muss der gewaltfreie Zutritt und bei ausgedehnten Objekten auch die Zufahrt auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr gewährleistet sein. Die Schließungen oder Ansteuerungen von Zufahrtstoren oder Sperrvorrichtungen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, auch wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt eingebaut oder geändert werden. Elektrisch betriebene Tore oder Schranken müssen über eine geeignete Notentriegelung verfügen, die bei Störungen ein gewaltfreies und zügiges Öffnen ermöglicht. Zusätzliche baurechtliche Vorschriften, z.B. die Forderung nach einem Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 1), bleiben davon unberührt.

Der Brandschutzdienststelle, dem Konzessionär oder dem FU ist zum Zwecke der Überprüfung, in der geschäftsüblichen Zeit, der Zutritt zu allen Teilen der BMA sowie der Übertragungseinrichtung zur Alarmübertragungsanlage zu gewähren.

2.2 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3)

Der gewaltfreie Zutritt und die Zufahrt zu allen mit Brandmeldern bzw. selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist bei Brandalarm durch Personal mit Schlüsselgewalt rund um die Uhr vom Betreiber der BMA sicherzustellen.

Ist dies in begründeten Fällen nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag des verantwortlichen Betreibers der baulichen Anlage als Ersatzvornahme der Einbau und Betrieb eines sabotageüberwachten Feuerwehr-Schlüsseldepots der Schutzklasse 3 (FSD 3) nach DIN 14675 und VdS-Richtlinie 2105 zugestanden werden. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich (siehe Anlage 3). Die Verwendung eines FSD liegt im Verantwortungsbereich des Betreibers der BMA.

Der Sabotagealarm des Feuerwehrschlüsseldepots ist zu einer ständig besetzten Stelle weiterzuleiten. Eine Sabotagemeldung zur Kreisleitstelle ist nicht zulässig.

Die innere Klappe des FSD 3 ist mit einem Doppelbart-Umstellschloss zu versehen. Im Kreis Siegen-Wittgenstein wird das System der Firma Kruse Sicherheitssysteme verwendet. Die Einstellung der Schließung des Umstellschlusses erfolgt vor Ort bei Inbetriebnahme des FSD.

Im FSD 3 sind mindestens 2 Generalschlüssel oder eingerichtete elektronische Schlüsselsysteme (z.B. Chipsysteme) für das Gebäude zu hinterlegen, die jeweils mit einem eigenen objektspezifischen Halbzylinder zu sichern sind. Bei größeren Objekten (z.B. Krankenhäuser, Einkaufszentren oder Gebäuden mit Sprinkleranlage) ist die Anzahl der zu hinterlegenden Generalschlüssel im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Sofern der Zugang durch anwesendes Personal sichergestellt wird, muss dieses ebenfalls die o.g. Anzahl an Objektschlüssel zur Verfügung stellen.

Mit den Schlüsseln im FSD 3 müssen alle Innen- und Außentüren der überwachten Räumlichkeiten des Gebäudes zu schließen sein (einheitliche Schließanlage). Sofern Transponderschlüssel oder Chipsysteme vorhanden sind, müssen diese mit einem stabilen, nummerierten Siegelband an einem PZ-Schlüssel befestigt und über einen Profilzylinder im FSD gesichert sein. Die Hinterlegung von mehr als einem PZ-Schlüssel bzw. einem Transponder mit PZ-Schlüssel pro Schlüsselsatz ist nur mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle und bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig.

Die Betriebsbereitschaft von elektronischen Schließsystemen ist dauerhaft (z.B. durch den regelmäßigen und rechtzeitigen Austausch möglicher Batterien) sicherzustellen.

Das FSD 3 ist so groß auszuführen, dass alle erforderlichen Schlüssel und ggf. Transponder darin ohne Beeinträchtigung der Funktion gesichert hinterlegt werden können.

Die Objektschlüssel sowie die objektspezifischen Halbzylinder sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage zur Verfügung zu stellen. Bei Veränderungen an der Gebäudeschließanlage sind auch die im FSD hinterlegten Schlüssel und Transponder zu berücksichtigen und wenn erforderlich, in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle auszutauschen.

Das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) muss auch bei Abschaltung der Brandfallsteuerung am FBF öffnen.

Bei der Außerbetriebnahme der Alarmübertragung zur Kreisleitstelle ist das FSD 3 fachgerecht außer Betrieb zu nehmen. Die hinterlegten Gebäudeschlüssel sind zu entnehmen und dem Eigentümer oder dessen Beauftragten zu übergeben. Das Umstellschloss ist in Neutralstellung zu bringen. Die Außerbetriebnahme des FSD 3 und die Übergabe der Schlüssel erfolgt im Beisein der Brandschutzdienststelle oder einem von ihr bestimmten Vertreter und ist unter Verwendung der Anlage 4 zu dokumentieren.

2.3 Freischaltelement (FSE)

Sofern der gewaltfreie Gebäudezugang durch ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3) sichergestellt wird, ist in unmittelbarer Nähe des FSD ein zugelassenes Freischaltelement als Schlüsselschalter zu installieren. Die Auslösung des FSE erfolgt durch einen Profilhalbzylinder der kommunalen Feuerwehr-Schließung. Die Betätigung des FSE dient ausschließlich zur Öffnung der äußeren FSD-Tür. Hierdurch dürfen im Objekt keine Brandfallsteuerungen oder akustischen Alarmierungseinrichtungen ausgelöst werden.

2.4 Blitzleuchte

Der Gebäudezugang für die Feuerwehr und ein vorhandenes FSD sind durch eine von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbare gelbe Blitzleuchte zu kennzeichnen. Sind das FSD und der Zugang für die Feuerwehr räumlich getrennt oder ist die Blitzleuchte von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht sichtbar, so sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle mehrere Blitzleuchten anzuordnen.

2.5 Erstinformationsstelle (EIS) und Bedienelemente für die Feuerwehr

Für die Feuerwehr ist eine Erstinformationsstelle mit Bedienelementen im unmittelbaren Zugangs- oder Eingangsbereich des Gebäudes anzuordnen. Die genaue Lage und Einbauhöhe ist im Rahmen der Projektierung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Zur einheitlichen Handhabung und Bedienung der Brandmeldeanlage sind an der Erstinformationsstelle für die Feuerwehr folgende Komponenten vorzusehen:

- Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
- Feuerwehr-Laufkarten
- Feuerwehrplan
- Betriebsbuch
- Kurze Auflistung bzw. Hinweise, was über die BMA angesteuert wird

Diese Komponenten sind gut zugänglich in einem stabilen, vorzugsweise roten, Gehäuseschrank zusammenzufassen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern (im Sprachgebrauch häufig als FIBS, FIZ oder FKT bezeichnet). Die linke Seite des Gehäuses mit den Bedienelementen für die Feuerwehr ist mit einem Profil-Halbzylinder der kommunalen Feuerwehr-Schließung auszustatten. Diesen hat der Errichter der Brandmeldeanlage vorab bei der schlüsselverwaltenden Firma zu bestellen. Die rechte Gehäusetür kann separat durch ein integriertes CL1-Schloss geöffnet werden.

Die durch die BMA angesteuerten Einrichtungen sind an der Erstinformationsstelle in Kurzform aufzulisten

Der Gebäudezugang zur Erstinformationsstelle ist mit einem gut sichtbaren Schild nach DIN 4066 mit der Bezeichnung „BMZ“ oder „BMA“ zu kennzeichnen. Sofern sich die EIS nicht unmittelbar im Eingangsbereich befinden können zusätzliche Hinweisschilder gefordert werden.

2.6 Beleuchtung im Objekt

Für Objekte, die nicht über Lichtschalter oder Bewegungsmelder in jedem Raum verfügen, muss auf geeignete Weise eine Grundbeleuchtung gewährleistet sein, z.B. durch zentrale Ansteuerung oder einen Feuerwehr-Lichtschalter im Eingangsbereich.

3 Orientierungshilfen für die Feuerwehr

3.1 Feuerwehr-Laufkarten

Die Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675 dienen zur schnellen Lokalisierung der Brandmeldung im Objekt. Sie müssen daher in übersichtlicher Form den Laufweg zum ausgelösten Brandmelder sowie alle notwendigen Informationen, z.B. benötigte Hilfsmittel oder Warnhinweise, enthalten. Hierzu ist das Merkblatt der Brandschutzdienststelle zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten zu beachten. Bei Sondermeldern müssen die Funktionsweise und der überwachte Meldebereich in den zugehörigen Feuerwehr-Laufkarten eindeutig erkennbar sein. Sofern erforderlich, können zusätzliche Angaben oder örtlich angebrachte Hinweisschilder gefordert werden.

Für jede Meldegruppe ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte in der Größe DIN A 3 zu erstellen und laminiert an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr vorzuhalten. Bei größeren oder komplexen Objekten kann die Brandschutzdienststelle einen weiteren Satz Laufkarten in Papierform (Größe DIN A 4) fordern, der an der EIS vorzuhalten ist. Die Laufkarten sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Die Entwürfe der Feuerwehr-Laufkarten sind der Brandschutzdienststelle rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen.

Wenn sich der Grundriss des Gebäudes durch Umbauten oder Erweiterung verändert, sind ggf. auch die bereits bestehenden Laufkarten in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle anzupassen

3.2 Laufkarten-Drucker / elektronische Laufkarten

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle können Laufkarten-Drucker oder elektronische Laufkarten z.B. auf Tablets als Erstinformation für die Feuerwehr verwendet werden. Inhaltlich muss die Darstellung den o.g. Anforderungen an Feuerwehr-Laufkarten entsprechen. Als Rückfallebene ist zusätzlich ein Satz Laufkarten in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle an der Erstinformationsstelle vorzuhalten.

3.3 Feuerwehrplan

Für Objekte mit aufgeschalteter Brandmeldeanlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Hierbei ist das Merkblatt der Brandschutzdienststelle zur Erstellung von Feuerwehrplänen zu beachten. Die Entwürfe des Feuerwehrplanes sind der Brandschutzdienststelle rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen.

Ein laminiertes Exemplar des Feuerwehrplanes ist an der Erstinformationsstelle vorzuhalten und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Die Anzahl der an die Feuerwehr zu übergabenden Exemplare hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab und ist im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Darüber hinaus ist der Feuerwehrplan der Brandschutzdienststelle im pdf-Format zur Verfügung zu stellen.

3.4 Beauftragte und unterwiesene Personen des Betreibers

Der Betreiber der Brandmeldeanlage muss mehrere in die Bedienung der BMA eingewiesene und entscheidungsbefugte Personen benennen, die bei Störungen der Anlage in Zusammenhang mit einem Brandalarm von der Feuerwehr hinzugezogen werden. Diese Personen müssen innerhalb von max. 30 Minuten am Objekt eintreffen können.

Die Kontaktdaten der Personen werden im Vordruck Anlage 5 erfasst und im Einsatzleitsystem der Kreisleitstelle sowie in Papierform an der EIS gemäß den Anforderungen der DSGVO in Verbindung mit dem BHKG hinterlegt. Die Liste der Personen ist ständig fortzuführen. Veränderungen sind der Brandschutzdienststelle und der Leitstelle unaufgefordert mitzuteilen.

4 Brandmelder und Melder-Kennzeichnungen

4.1 Nichtautomatische Melder

Handfeuermelder müssen für die Rückstellung im Auslösefall mit einem herkömmlichen Hakenschlüssel für Handfeuermelder zu öffnen sein. Bei Verwendung eines anderen Systems ist ein herstellerspezifischer Schlüssel an der EIS zu hinterlegen. Im Bereich der Erstinformationsstelle sind mehrere Ersatzscheiben für die Handfeuermelder vorzuhalten

4.2 Automatische Melder

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind technische Maßnahmen zu treffen und für die Umgebungsbedingungen geeignete Brandmelder auszuwählen. Sonderanwendungen sind vorab mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Automatische Brandmelder müssen so angebracht werden, dass die optische Anzeige des Melders mit Blickrichtung vom Raumzugang, entsprechend der Feuerwehrlaufkarte, zu sehen ist.

4.3 Verdeckt angebrachte Melder

Verdeckt angebrachte Melder, z.B. in Zwischendecken, Doppelböden oder Schächten, müssen für die Feuerwehr ohne besonderen Aufwand leicht zugänglich sein. Der überwachte Bereich muss über geeignete Revisionsöffnungen gut einsehbar sein. Die Revisionsöffnungen müssen ein lichtetes Öffnungsmaß von mindestens 40 x 40 cm aufweisen. Sie müssen leicht und gefahrlos zu öffnen sein.

In besonderen Fällen, z.B. bei schlecht einsehbaren Überwachungsbereichen, können größere Revisionsöffnungen, eine Beleuchtung des Überwachungsbereiches oder Parallelanzeigen notwendig sein. Dies ist im Einzelfall vorab mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Eventuell erforderliche Hilfsmittel wie Revisionsschlüssel, Bodenheber oder Revisionsleitern sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle an geeignete(r/n) Stelle(n) im Objekt dauerhaft und gegen unbefugte Benutzung gesichert vorzuhalten und in der zugehörigen Laufkarte zu vermerken.

4.4 Revisionsleitern

Falls Melder von der Standebene aus nicht zugänglich oder einsehbar sind, z.B. in Zwischendecken oder höher gelegenen Hohlräumen, ist vom Betreiber für die Feuerwehr eine geeignete Stehleiter zur Verfügung zu stellen. Die Größe der Leiter ist so zu wählen, dass alle Revisionsöffnungen gut und sicher benutzbar sind. Sollten unterschiedliche Höhen von Revisionsöffnungen im Objekt vorhanden sein, die nicht mit einer Leiter erreicht werden können, so sind mehrere Leitern vorzuhalten. Die Standorte, die Sicherung und die Beschaffenheit der Revisionsleitern sind objektbezogen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4.5 Melder in Aufzugsschächten

Wenn Aufzugsschächte mit Brandmeldern überwacht werden, die zur Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet sind, muss der Aufzugsschacht über eine geeignete Revisionsöffnung sicher einsehbar sein. Falls eine solche Revisionsöffnung nicht möglich ist, so kann in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle eventuell eine Fahr-schachttür als Revisionsöffnung genutzt werden. Dazu ist an dieser Fahr-schachttür eine geeignete Absturzsicherung vorzusehen. Außerdem müssen die Fahr-schachttüren analog zu anderen Revisionsöffnungen ohne besonderen Aufwand zu öffnen sein. Die erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Dreikant Aufzugsschlüssel) sind an geeigneter Stelle zu hinterlegen.

4.6 Melder-Kennzeichnung

Alle Melder einer Brandmeldeanlage müssen nach DIN 14675 eindeutig nummeriert und gekennzeichnet sein. Die Bezeichnung der Melder vor Ort muss mit den Angaben auf dem Display des FAT sowie in den Feuerwehr-Laufkarten übereinstimmen. Die Kennzeichnung muss örtlich stationär angebracht sein. Sofern sie sich auf beweglichen Bauteilen wie z.B. Decken- oder Bodenplatten befindet, müssen diese gegen Vertauschen gesichert werden.

Die Beschriftung der Melder muss dauerhaft lichteht und zuverlässig befestigt sein. Bei automatischen Meldern soll sie vorzugsweise auf rechteckigen roten Schildern mit weißer Schrift erfolgen. Die Kennzeichnung ist so zu befestigen, dass sie vom Standort des normalen Betrachters aus gut lesbar ist.

Dabei sind in Anlehnung an die DIN 1450 folgende Mindestgrößen zu beachten:

<i>Raumhöhe</i>	<i>Schildgröße ca.</i>	<i>Zifferngröße mindestens</i>
<i>bis 2,50</i>	40 x 12 mm	8 mm
<i>bis 4 m</i>	60 x 20 mm	14 mm
<i>bis 6 m</i>	80 x 40 mm	25 mm
<i>bis 8 m</i>	100 x 70 mm	50 mm
<i>über 8 m</i>	Sondergröße nach Vereinbarung	

Insbesondere bei hohen Räumen, geringem Kontrast oder schwierigen Lichtverhältnissen kann eine größere Beschriftung notwendig sein.

Bei Sondermeldern sind ergänzend zur Auswerteeinheit ggf. zusätzliche Kennzeichnungen erforderlich. Die Funktionsweise und der überwachte Meldebereich müssen auf der zugehörigen Feuerwehr-Laufkarte eindeutig erkennbar sein.

5 Ansteuerungen, Löschanlagen und Alarmierungseinrichtungen

5.1 Brandfallsteuerungen

Die Ansteuerung von (Brandschutz-) Einrichtungen durch die Brandmeldeanlage (z.B. Aufzüge, Löschanlagen, Lüftungsanlagen, usw.) sind im Rahmen der Projektierung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei komplexen differenzierten Ansteuerungen ist dazu eine Brandfall-Steuermatrix zu erstellen. Die durch die BMA angesteuerten Einrichtungen sind an der Erstinformationsstelle in Kurzform aufzulisten. Bei der Betätigung des Freischaltelementes dürfen die Brandfallsteuerungen nicht ausgelöst werden.

Durch das Zurückstellen der Brandmeldeanlage am Feuerwehr-Bedienfeld dürfen abgeschaltete Brandschutzeinrichtungen nicht unkontrolliert wieder in Betrieb gesetzt werden (z.B. kein automatisches Anlaufen von Maschinen). Ausnahmen davon (z.B. für Aufzüge) sind im Zuge der Steuermatrix abzustimmen.

Für die ordnungsgemäße Wiederinbetriebnahme von (Brandschutz-) Einrichtungen nach einem Brandalarm und die ggf. erforderliche Nachsorge ist der Betreiber selbst verantwortlich.

5.2 Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen), die die Brandmeldeanlage auslösen oder die durch die Brandmeldeanlage angesteuert werden, sind als Komponente der Brandmeldeanlage in Sinne dieser Anschlussbedingungen zu betrachten. Sie müssen daher Bestandteil der Projektierung (siehe Abschnitt 6.1) sein. Dabei sind die technischen Regelwerke zu beachten.

Die erforderliche Infrastruktur und Dokumentation (z.B. Sprinklergruppen-Übersicht, Warnhinweise in den Feuerwehr-Laufkarten) sind rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Sofern eine Löschanlage aus mehreren Meldegruppen besteht, ist für jede Meldergruppe eine eigene Feuerwehr-Laufkarte vorzusehen.

Die Löschanlagen sind vor der Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen nach PrüfVO NRW zu überprüfen.

5.3 Alarmierungseinrichtungen und Sprachalarmanlagen

Alarmierungseinrichtungen, die durch die Brandmeldeanlage aktiviert oder angesteuert werden, sind als Komponente der Brandmeldeanlage in Sinne dieser Anschlussbedingungen zu betrachten. Sie müssen daher Bestandteil der Projektierung sein (siehe Abschnitt 6.1).

Dabei sind auch die ggf. bestehenden baurechtlicher Anforderungen an die Art und Ausführung der Alarmierung (z.B. akustisch, optisch, Sprachalarm oder Ansteuerung von Schnurlos-/Mobil-Telefonen) zu berücksichtigen. Die Alarmierung muss Bestandteil der Sachverständigen-Prüfung sein.

5.4 Gebäudefunkanlagen

Sofern eine Gebäudefunkanlage vorhanden ist, muss diese bei Auslösung der Brandmeldeanlage automatisch eingeschaltet werden. Die Feststellung des Erfordernisses sowie die technische Ausführung einer Gebäudefunkanlage sind nicht Bestandteil dieser Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen.

6 Inbetriebnahme, Abnahme und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

Vor dem Anschluss einer Brandmeldeanlage an die ÜE sowie bei Änderungen oder Erweiterungen einer bestehenden Brandmeldeanlage erfolgt vor der Aufschaltung eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle unter Beteiligung der örtlichen Feuerwehr.

Die Aufschaltung der BMA über die ÜE an die Alarmübertragungsanlage erfolgt erst nach der erfolgreichen Abnahme und Freigabe durch die Brandschutzdienststelle.

6.1 Ablauf bei Neuaufschaltungen und Erweiterungen von Brandmeldeanlagen

Für die Neuaufschaltung einer Brandmeldeanlage ist der folgende Ablauf vorgesehen. Bei Änderungen oder Erweiterungen einer bereits aufgeschalteten Brandmeldeanlage entfallen die Schritte 1 und 2:

- 1) Der Errichter oder Betreiber der Brandmeldeanlage beantragt die Aufschaltung der Brandmeldeanlage mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Termin mit dem Vordruck Neueinrichtung einer Übertragungsanlage (Anlage 1) beim Konzessionär oder einem zugelassenen Fachunternehmer.
- 2) Der Konzessionär oder der FU leiten den Antrag unverzüglich nach Vertragsabschluss an die Leitstelle und die zuständige Brandschutzdienststelle weiter. Ein beauftragter FU auch an den Konzessionär.
- 3) Rechtzeitig vor dem Montagebeginn ist die Projektierung / Fachplanung der Brandmeldeanlage in schriftlicher Form mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen und von ihr genehmigen zu lassen. Hierfür ist die auf der Homepage des Kreises hinterlegte Konzeptvorlage für Brandmeldeanlagen zu verwenden. Der Projektierung sind geeignete Revisionspläne sowie ggf. ergänzende Angaben z.B. für Löschanlagen oder Alarmierungsanlagen beizufügen.

- 4) Die Feuerwehr-Laufkarten und der Feuerwehrplan nach Abschnitt 5 sollten bereits während der Errichtung der Brandmeldeanlage rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt und von dieser freigegeben werden.
- 5) Die neue oder geänderte Brandmeldeanlage ist vor der Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen nach PrüfVO NRW überprüfen zu lassen. Im Prüfbericht sind die Umsetzung des abgestimmten BMA-Konzeptes sowie die Einhaltung der Anschlussbedingungen des Kreises Siegen-Wittgenstein ausdrücklich zu bestätigen.
- 6) Die Fertigstellung der Brandmeldeanlage ist der Brandschutzdienststelle mit dem Vordruck (Anlage 2) mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Der Fertigmeldung sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorab eingereicht wurden.
 - a. mängelfreier Prüfbericht des Sachverständigen über die Prüfung der Brandmeldeanlage und ggf. angeschlossener Löschanlagen. Sofern der Prüfbericht nicht mängelfrei ist, muss die Beseitigung der aufgeführten Mängel schriftlich bestätigt sein.
 - b. Fachbauleiterbescheinigung
 - c. Nachweis über das Bestehen eines Instandhaltungsvertrages oder einer Instandhaltung durch geeignetes Fachpersonal des Betreibers.
 - d. Auflistung der beauftragten und unterwiesenen Personen nach Abschnitt 3.4
- 7) Wenn alle erforderlichen Unterlagen mängelfrei vorliegen, wird die Brandschutzdienststelle einen Termin für die Abnahme der Brandmeldeanlage vereinbaren.

6.2 Abnahme der Brandmeldeanlage

Bei der Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Brandschutzdienststelle und die Feuerwehr müssen der Errichter der Brandmeldeanlage, ein verantwortlicher Vertreter des Betreibers und bei der Erstinbetriebnahme von Übertragungseinrichtungen zusätzlich ein Techniker des Konzessionärs bzw. des beauftragten FU anwesend sein.

Im Zuge der Abnahme wird im Regelfall ein Probealarm mit Durchleitung zur Leitstelle der Feuerwehr und Ansteuerung der Alarmierung und Brandfallsteuerungen durchgeführt, um den kompletten Meldeweg und das Zusammenwirken der Schnittstellen zu überprüfen.

Die Brandschutzdienststelle und die örtliche Feuerwehr können die Abnahme von Brandmeldeanlagen nach Maßgabe örtlicher Gebührensatzungen in Rechnung stellen.

6.3 Schließzylinder der Feuerwehr-Schließung und Umstellschloss für FSD 3

Sofern die erforderlichen Schließzylinder der örtlichen Feuerwehr-Schließung z.B. für die Bedienelemente der Feuerwehr, das Freischaltelement und ggf. weitere Schließungen wie Leitersicherungen noch nicht vorhanden sind, hat der Errichter der Brandmeldeanlage diese vorab bei der schlüsselverwaltenden Firma zu besorgen und am Tag der Abnahme bereitzustellen.

Sofern ein neues FSD 3 in Betrieb genommen werden soll, ist hierfür in gleicher Weise ein passendes Umstellschloss der Firma Kruse Sicherheitssysteme erforderlich (s.a. Abschnitt 2.2).

6.4 Kosten für Feuerwehreinsätze durch Brandmeldeanlagen

Die Gemeinden können dem Betreiber der Brandmeldeanlage die Kosten für Feuerwehreinsätze, die durch eine nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchliche Auslösung der Brandmeldeanlage entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe und Höhe der örtlichen Gebührensatzung in Rechnung stellen.

7 Wartung / Instandhaltung

Die Brandmeldeanlage und die daran angeschlossenen Komponenten sind nach technischen Regelwerken, insbesondere der DIN 14675 und der DIN VDE 0833 zu warten und instandzuhalten. Bei der Abnahme der Brandmeldeanlage ist das Bestehen eines Instandhaltungsvertrages oder einer geeigneten Eigenwartung nachzuweisen.

Die regelmäßigen Wartungen und Inspektionen und weitere Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.

Die zur Leitstelle aufgeschalteten Brandmeldeanlagen sind nach den Maßgaben der PrüfVO NRW durch Sachverständige vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen und danach wiederkehrend in Zeiträumen von nicht mehr als 3 Jahren zu prüfen.

8 Störung, Abschaltung und Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet sich, seine Anlage nach den Regeln der Technik so zu betreiben, dass ein Höchstmaß an Sicherheit und Funktionssicherheit gewährleistet ist und Störungen, vermieden werden.

Störmeldungen der BMA und Sabotagemeldungen müssen gemäß DIN 14675, an eine ständig besetzte Stelle weitergeleitet und dort bearbeitet werden. Diese Meldungen dürfen nicht bei der Leitstelle auflaufen.

Wenn sich während des Betriebes einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Leitstelle wiederholt schwere Mängel zeigen, die zu Störungen oder häufigen Falschalarmen führen, behält sich der Kreis Siegen-Wittgenstein in Zusammenarbeit mit dem Konzessionär oder dem FU der Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen und der Brandschutzdienststelle vor, die Betriebserlaubnis zu widerrufen und die BMA von der Übertragungseinrichtung zu trennen und die zuständige Bauaufsichtsbehörde darüber zu informieren.

Die Wiederaufschaltung der Übertragungseinrichtung kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, sowie einer Überprüfung der gesamten Anlage durch einen Sachverständigen gemäß PrüfVO NRW abhängig gemacht werden.

8.1 Revisionsschaltungen – Abmelden der ÜE für Wartungsarbeiten

Im Rahmen des Betriebes der BMA kann es erforderlich werden, die ÜE abzumelden oder zur Probe auszulösen. Dies können z.B. Wartungs-, Revisions-, und / oder Reparaturarbeiten sowie die Ansteuerung des Revisionsalarms sein.

Melder-Revisionen oder Melder-Prüfungen sind vom Betreiber einer Brandmeldeanlage mit der angeschalteten Übertragungseinrichtung ausschließlich der AES / Hauptclearingstelle des Konzessionärs bzw. der Clearingstelle des FU zu melden. Der Ablauf und die Dauer der Revisionsschaltung sind rechtzeitig mit dem Konzessionär oder FU abzustimmen. Eine Information an die Leitstelle ist nicht vorgesehen.

In Revision geschaltete Melder dürfen nicht bei der Leitstelle auflaufen. Die Verantwortung für die Schaltung einer Melder-Revision verbleibt beim Betreiber der Brandmeldeanlage.

Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung die Branderkennung und Meldung gemäß Abschnitt 8.3 eigenverantwortlich sicherzustellen.

8.2 Störungen der Übertragungseinrichtung

Störungen der Übertragungseinrichtung werden dem Betreiber der BMA durch den Konzessionär oder dem FU unverzüglich mitgeteilt. Für die Instandsetzung ist der Konzessionär bzw. der FU zuständig. Der Betreiber hat bei bekannt werden einer Störung mit Ausfall der ÜE, unverzüglich geeignete Ersatzmaßnahmen durchzuführen (z.B. Stellung einer Brandwache).

8.3 Maßnahmen bei Störung oder Abschaltung der Übertragungseinrichtung

Sofern eine automatische Weiterleitung eines Brandmeldealarms zur Feuerwehr bei bauordnungsrechtlich geforderten Brandmeldeanlagen nicht funktionsfähig ist, muss der Betreiber der BMA durch geeignete Kompensationsmaßnahmen sicherstellen, dass eine Brandmeldung dennoch unverzüglich erkannt und auf anderem Wege, z.B. per Notruf an die Leitstelle der Feuerwehr gemeldet wird.

8.4 Aktiver Online-Alarm zur Leitstelle

Sofern es zur ordnungsgemäßen Funktionsprüfung der Meldewege und der Versorgung der Teilnehmerdaten, z.B. im Rahmen einer Abnahme oder bei Wartungsarbeiten zwingend erforderlich ist, kann ein sogenannter „Online-Alarm“ durchgeführt werden. Hierbei ruft die Wartungsfirma oder die Brandschutzdienststelle direkt bei der Leitstelle des Kreises an und verbleibt bei der Alarmauslösung im Kontakt mit der Leitstelle. Nach Eingangsbestätigung durch den Mitarbeiter der Leitstelle und der Rücksetzung des Alarms im Objekt, ist die Anlage weiterhin betriebsbereit. Die Durchführung eines „Online Alarms“ ist von den jeweiligen zeitlichen und betrieblichen Möglichkeiten in der Leitstelle anhängig.

8.5 Außerbetriebnahme / Stilllegung von Brandmeldeanlagen

Die Abschaltungen von Übertragungseinrichtungen von behördlich beauftragten oder gesetzlich vorgeschriebenen Aufschaltungen der Brandmeldeanlage auf die Leitstelle darf der Konzessionär oder FU grundsätzlich nur nach schriftlichem Auftrag durch den Betreiber und schriftlicher Freigabe durch die Brandschutzdienststelle vornehmen. Das erfordert die Zustimmung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

Wenn die Freigabe vorliegt kann die ÜE in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle durch den Konzessionär oder dem FU außer Betrieb genommen werden. Mit der Außerbetriebnahme sind die in einem Feuerwehrschränke (FSD 3) hinterlegten Gebäudeschlüssel im Beisein der Brandschutzdienststelle oder einem von ihr beauftragten Vertreter zu entnehmen und dem Betreiber zu übergeben. Die Entnahme und Übergabe der Schlüssel ist in der Anlage 4 zu dokumentieren. Das Umstellschloss ist in Neutralstellung zu bringen und der bestehende Feuerwehrplan entsprechend zu aktualisieren.

Die Schließzylinder der Feuerwehr-Schließungen dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden. Sofern der Betreiber die zweckgemäße Weiterverwendung der Schließzylinder nicht nachweisen kann, sind diese zur Verwahrung an die schlüsselverwaltende Firma zurückzugeben.

Stört eine Nebenmeldeanlage durch technischen Defekt oder andere Gründe das gemeinsam genutzte Übertragungsnetz oder den Betrieb der Leitstelle, ist der Konzessionär oder der FU verpflichtet die ÜE auf Anforderung der Leitstelle unverzüglich vom Netz zu trennen und den Betreiber sowie die Brandschutzdienststelle zu informieren. Die ÜE ist auf Anforderung der beauftragenden Stelle oder der Brandschutzdienststelle vom Netz zu trennen.

9 Bauliche und betriebliche Änderungen

Änderungen an der Konzeption der BMA, bauliche Änderungen einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen, welche die Funktion der Brandmeldeanlage beeinträchtigen, sind der Brandschutzdienststelle umgehend mitzuteilen.

Die komplette Dokumentation der Brandmeldeanlage ist immer auf den aktuellen Stand zu halten.

10 Gültigkeit

Mit Inkrafttreten dieser Anschlussbedingungen am 01.01.2022 wird die Ausgabe 11/2002 ersetzt.

11 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

AES	Alarmempfangsstelle
AÜA	Alarmübertragungsanlage
AB	Anschlussbedingung
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmelderzentrale
BHKG	Brandschutz-Hilfeleistungs-Katastrophenschutzgesetz NRW
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSGV	Datenschutz Grund Verordnung
EDV	Elektronische Datenverarbeitungsanlage
EIS	Erstinformationsstelle für die Feuerwehr
EG	Erdgeschoss
EN	Europäische Norm
ESPA	Schnittstelle V4.4.4
ENS	Elektroakustische Notfall-Warnsysteme
FAT	Feuerwehranzeigetableau
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FSE	Freischaltelement
FSD	Feuerwehrschlüsseldepot
FW	Feuerwehr
FIBS	Feuerwehr-Informations- und Bediensystem
FIZ	Feuerwehr-Informationszentrale
FKT	Feuerwehr-Koordinationstableau
FU	Fachunternehmer, Als zugelassener Unternehmer für die Aufschaltung von eigenen ÜE auf die AÜA des Konzessionärs
Konzessionär	Bauftragter des Konzessionsgebers für den Betrieb und die Einrichtung einer AÜA
KSW	Kreis Siegen-Wittgenstein
LS	Leitstelle
LK	Lüftungskanal
OG	Obergeschoss
PrüfVO	Prüfverordnung
PZ	Profilylinder
RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
SPZ	Sprinklerzentrale
SAA	Sprachalarmanlage
SBauVO	Sonderbauverordnung
ÜE	Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen
UG	Untergeschoss
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VdS	VdS Schadensverhütung GmbH
ZD	Zwischendecke

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

